



# HESSISCHER LANDTAG

.. 2018

**Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD  
zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN  
für ein Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Hessen  
Drucksache 19/5412**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1) Die Präambel wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.“
- b) In Satz 2 werden die Wörter „durch extremistisches Gedankengut“ gestrichen.

2) § 2 Abs. 2 Nr. 5 wird aufgehoben.

3) § 3 wird wie folgt gefasst:

## „§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von

Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen (§ 4 Absatz 1 Sätze 1,2 und 4 BVerfSchG).

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen gemäß § 4 Absatz 2 BVerfSchG:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
  2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
  3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
  4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
  5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
  6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
  7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.“
- 4) § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 19“ ersetzt durch die Angabe „§ 17“.
  - b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 21“ ersetzt durch die Angabe „§ 19“.
- 5) § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 2 und 3 werden aufgehoben.
    - bb) Nr. 4 wird zu Nr. 2 und wie folgt geändert:  
Die Angabe „§ 10“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 7“.
    - cc) Nr. 5 wird zu Nr. 3 und wie folgt geändert:  
Die Angabe „§ 11“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 8“.
    - dd) Nr. 6 wird zu Nr. 4 und wie folgt geändert:  
Die Angabe „§ 12“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 9“.
    - ee) Nr. 7 wird zu Nr. 5 und wie folgt geändert:  
Die Angabe „§§ 13 und 14“ wird ersetzt durch die Angabe „§§ 10 und 11“.
    - ff) Nr. 8 bis 12 werden zu Nr. 6 bis 10.
  - b) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- 6) § 6 Absätze 2, 3 und 4 werden aufgehoben.
- 7) § 7 wird aufgehoben.
- 8) § 8 wird aufgehoben.

- 9) § 9 wird aufgehoben.
- 10) Die bisherigen §§ 10 bis 12 werden zu §§ 7 bis 9.
- 11) Der bisherige § 13 wird zu § 10 und wie folgt gefasst:

„§ 10  
Vertrauenspersonen

- (1) Vertrauenspersonen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn
1. sie volljährig sind,
  2. keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie rechtswidrig einen Straftatbestand von besonderer Bedeutung (Absatz 6) verwirklicht haben,
  3. die Geld- oder Sachzuwendungen für die Inanspruchnahme einer Vertrauensperson nicht auf Dauer deren wesentliche Lebensgrundlage sind,
  4. sie nicht ein Angebot zum Ausstieg annehmen und nicht die Absicht dazu haben und
  5. sie nicht
    - a) Mandatsträgerin oder Mandatsträger des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landesparlaments oder
    - b) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer solchen Mandatsträgerin oder eines solchen Mandatsträgers oder einer Fraktion oder Gruppe eines solchen Parlamentssind.

Das Landesamt darf Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger (§ 53 StPO) sowie Berufshelferinnen und Berufshelfer (§ 53a StPO) nicht von sich aus in Anspruch nehmen.

(2) Ein dauerhafter Einsatz einer Vertrauensperson zur Aufklärung von Bestrebungen nach § 2 Abs. 2 ist nur bei Bestrebungen von erheblicher Bedeutung zulässig, insbesondere wenn sie auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet sind.

(3) Bei Vertrauenspersonen soll der Zeitraum zwischen dem ersten Herantreten an die Person und dem Beginn der planmäßig angelegten Zusammenarbeit (Werbung) ein Jahr nicht überschreiten. Vertrauenspersonen sollen höchstens fünf Jahre von derselben oder demselben Beschäftigten des Landesamts geführt werden. Ihre Werbung und Inanspruchnahme sind fortlaufend zu dokumentieren.

(4) Eine Vertrauensperson darf nur folgende Straftatbestände verwirklichen:

1. § 84 Abs. 2, § 85 Abs. 2, § 86 Abs. 1, §§ 86a, 98, 99 StGB,
2. § 23 und § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Versammlungsgesetz und
3. § 20 des Vereinsgesetzes.

Dabei darf weder auf die Gründung einer strafbaren Vereinigung hingewirkt noch eine steuernde Einflussnahme auf sie ausgeübt werden. Erlaubt sind nur solche Handlungen, die unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall unumgänglich sind.

(5) Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Vertrauensperson nicht mehr vor, so ist die Inanspruchnahme unverzüglich zu beenden. Wird die Inanspruchnahme beendet, weil sich tatsächliche Anhaltspunkte ergeben haben, dass die Person rechtswidrig einen Straftatbestand von besonderer Bedeutung (Absatz 6) verwirklicht hat, so

sind die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten, wenn nicht der Schutz von Leib und Leben der in Anspruch genommenen Person ein Unterlassen erfordert.

(6) Straftaten von besonderer Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift sind:

1. Verbrechen,
2. die in § 138 StGB genannten Vergehen,
3. Vergehen nach § 129 StGB sowie
4. gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach
  - a) den §§ 243, 244, 260, 261, 263 bis 264a, 265b, 266, 283, 283a, 291 und 324 bis 330 StGB,
  - b) § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c und d des Waffengesetzes,
  - c) § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und § 29a Abs. 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes sowie
  - d) den §§ 96 und 97 des Aufenthaltsgesetzes.“

12) Der bisherige § 14 wird zu § 11 und wie folgt gefasst:

#### „§ 11

#### Verdeckte Mitarbeiterinnen und Verdeckte Mitarbeiter

(1) Das Landesamt darf eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiterinnen und Verdeckte Mitarbeiter) einsetzen.

(2) Eine verdeckte Mitarbeiterin oder ein verdeckter Mitarbeiter darf nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes eingesetzt werden.

(3) Der Einsatz einer verdeckten Mitarbeiterin oder eines verdeckten Mitarbeiters ist fortlaufend zu dokumentieren. § 10 Abs. 4 gilt für verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.

(4) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die verdeckte Informationen in sozialen Netzwerken und sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet erheben, gelten Abs. 1 bis 3 sowie § 9a Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend, auch wenn sie nicht unter einer auf Dauer angelegten Legende tätig werden.“

13) Der bisherige § 15 wird zu § 12.

14) Folgender neuer § 13 wird eingefügt:

#### „§ 13

#### Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) Eine Datenerhebung darf nicht angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch nicht nur zufällig Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind.

(2) Wenn sich während einer bereits laufenden Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, soweit dies informationstechnisch möglich ist und dadurch die Datenerhebung den Betroffenen nicht bekannt wird. Bereits erhobene Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich unter Aufsicht einer oder eines besonders bestellten, mit der Auswertung nicht befassten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und deren Löschung sind zu dokumentieren. Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

(3) Ergeben sich erst bei der Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Daten tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Daten dem Kernbereich

privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(4) Daten aus dem durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis nach den §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung (StPO) sind dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(5) Bestehen Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so sind diese der Behördenleitung zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen.“

15) Der bisherige § 16 wird zu § 14.

16) Der bisherige § 17 wird zu § 15 und wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Landesamt darf Daten über eine minderjährige Person unter 14 Jahren in zu ihrer Personen geführten Akten nur speichern, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Minderjährige eine der in § 3 Abs. 1 und 1a des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat. In Dateien ist eine Speicherung von Daten oder über das Verhalten Minderjähriger, vor Vollendung des 14. Lebensjahres nicht zulässig.“

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, es sei denn dass weitere Erkenntnisse nach § 2 Abs. 2 angefallen sind. In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über Minderjährige ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 2 Abs. 2 angefallen sind.“

c) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

17) Der bisherige § 18 wird zu § 16 und wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „21 bis 24“ ersetzt durch die Angabe „19 bis 22“.

18) Die bisherigen §§ 19 und 20 werden zu §§ 17 und 18.

19) Der bisherige § 21 wird zu § 19 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2c wird aufgehoben.

b) Abs. 1 Nr. 2d bis h werden zu Abs. 1 Nr. 2c-g.

c) Abs. 1 Nr. 2i wird aufgehoben.

d) Abs. 1 Nr. 2j bis m werden zu Abs. 1 Nr. 2h-k.

e) Abs. 3 wird aufgehoben.

f) Abs. 4 wird zu Abs. 3 und die Angabe „;Abs. 3 gilt entsprechend“ gestrichen.

20) Der bisherige § 22 wird zu § 20 und wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird aufgehoben.

b) Abs. 4 wird zu Abs. 3 und die Angabe „;Abs. 3 gilt entsprechend“ gestrichen.

- 21) Der bisherige § 23 wird zu § 21 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - b) Abs. 3 wird zu Abs. 2 und die Angabe „;Abs. 2 gilt entsprechend“ gestrichen.
- 22) Der bisherige § 24 wird zu § 22.
- 23) Der bisherige § 25 wird zu § 23 und wie folgt geändert:  
Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- 24) Der bisherige § 26 wird zu § 24.
- 25) Der bisherige § 27 wird zu § 25 und wie folgt gefasst:

#### „§ 25

##### Auskunft an Betroffene

(1) Das Landesamt erteilt Betroffenen auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen. Über Daten aus Akten, die nicht zur Person der Betroffenen geführt werden, wird Auskunft nur erteilt, soweit die Daten, namentlich aufgrund von Angaben der Betroffenen, mit angemessenem Aufwand auffindbar sind. Das Landesamt bestimmt Verfahren und Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Auskunftserteilung ist abzulehnen, soweit

1. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
2. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift geheim gehalten werden müssen,
3. die Interessen eines Dritten an der Geheimhaltung die Interessen der antragstellenden Person überwiegen oder
4. durch die Auskunftserteilung Informationsquellen gefährdet würden oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist und deshalb die Interessen der antragstellenden Person ausnahmsweise zurücktreten müssen.

Die Entscheidung trifft Behördenleitung. Sie kann eine besonders bestellte Beschäftigte oder einen besonders bestellten Beschäftigten, die oder der mit der Auswertung nicht befasst war und die Befähigung zum Richteramt hat, damit beauftragen, ebenfalls Entscheidungen nach Satz 1 zu treffen.

(3) Die Ablehnung einer Auskunft bedarf keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. Die Gründe der Ablehnung sind zu dokumentieren. Wird der antragstellenden Person keine Begründung für die Ablehnung der Auskunft gegeben, so ist ihr die Rechtsgrundlage dafür zu nennen. Ferner ist sie darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Hessische Datenschutzbeauftragte oder den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden kann. Der oder dem Datenschutzbeauftragten ist auf Verlangen die von der antragstellenden Person begehrte Auskunft zu erteilen. Mitteilungen der oder des Datenschutzbeauftragten an die antragstellende Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Landesamts zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Mitteilung zustimmt.

- 26) Die bisherigen §§ 28 bis 30 werden zu §§ 26 bis 28.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- 1) § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden an Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Die Parlamentarische Kontrollkommission soll aus mindestens sieben Abgeordneten des Landtags bestehen. Mitglieder der Landesregierung können der parlamentarischen Kontrollkommission nicht angehören. Jede Fraktion erhält mindestens einen Sitz.“

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Gewählt ist, wer zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Hessischen Landtags erhält.“

- 2) § 2 wird aufgehoben.

- 3) § 3 wird zu § 2 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeinen Tätigkeiten des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Vorgänge von besonderer Bedeutung sind insbesondere

1. wesentliche Änderungen im Lagebild der äußeren und inneren Sicherheit,
2. behördeninterne Vorgänge mit erheblicher Auswirkung auf die Aufgabenerfüllung,
3. Einzelvorkommnisse, die Gegenstand politischer Diskussionen oder öffentlicher Berichterstattung sind,
4. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Straftaten an oder von Angehörigen in Ausübung des Dienstes begangen wurden oder – außerdienstlich begangen – die Dienstausbübung ernsthaft beeinträchtigen oder das Ansehen des Dienstes ernsthaft berühren.

Auf Verlangen der Parlamentarischen Kontrollkommission hat das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium auch über sonstige Vorgänge zu berichten.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

- c) Abs. 3 wird zu Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die die Angabe „§ 11“ in „§ 8“ geändert.

bb) In Nr. 2a) werden die Angabe „ §§ 7, 8 und“ gestrichen und die Angabe „10“ durch „§ 7“ ersetzt.

cc) In Nr. 2b) wird die Angabe „§§ 13 und 14“ ersetzt durch „§§ 10 und 11“.

dd) In Nr. 3 wird die Angabe „§§ 13 und 14“ ersetzt durch „§§ 10 und 11“.

- d) Abs. 4 wird zu Abs. 3 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 11“ wird durch die Angabe „ § 8“ ersetzt.

- e) Abs. 5 wird zu Abs. 4.

## 4) § 4 wird zu § 3 und wie folgt geändert:

## a) In Abs. 1 wird als Satz 1 vorangestellt:

„Die Parlamentarische Kontrollkommission tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.“

## b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission ist jederzeit Zutritt zu sämtlichen Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz zu gewähren.“

## c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann Angehörige des Landesamts für Verfassungsschutz, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder der Landesregierung und Beschäftigte anderer Landesbehörden befragen oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen. Die anzuhörenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.“

## d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Den Verlangen der Parlamentarischen Kontrollkommission hat die Landesregierung unverzüglich zu entsprechen.“

## e) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Dienstvorschriften des Landesamts für Verfassungsschutz werden der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Genehmigung vorgelegt.“

## 5) Folgender § 4 wird eingefügt:

„§ 4  
Eingaben

Die Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz dürfen sich in dienstlichen Angelegenheiten sowie bei innerdienstlichen Missständen ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an die Parlamentarische Kontrollkommission oder an einzelne Mitglieder der Kommission wenden. Wegen der Tatsache der Eingabe dürfen die Angehörigen nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden. Einzelne Mitglieder des Ausschusses dürfen die nach Satz 1 erhaltenen Mitteilungen sowie die ihnen dazu vorgelegten Unterlagen ausschließlich an die Kommission weitergeben. Sie dürfen dabei von der Bekanntgabe des Namens der Angehörigen absehen.“

## 6) Folgender § 5 wird eingefügt:

„§ 5  
Beauftragung einer sachverständigen Person

Die Parlamentarische Kontrollkommission kann im Einzelfall zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben mit der Mehrheit von einem Fünftel ihrer Mitglieder beschließen, eine sachverständige Person mit der Durchführung von Untersuchungen zu beauftragen. Die sachverständige Person hat der Parlamentarischen Kontrollkommission über das Ergebnis der Untersuchungen zu berichten. Die Landesregierung ist der sachverständigen Person gegenüber in gleicher Weise zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet wie der Parlamentarischen Kontrollkommission. Insbesondere ist der sachverständigen Person auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren. § 7 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für die sachverständige Person.“

## 7) Folgender § 6 wird eingefügt:

## „§ 6

## Beteiligung der oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission hat auf Antrag von mindestens einem Fünftel ihrer Mitglieder die Hessische Datenschutzbeauftragte oder den Hessischen Datenschutzbeauftragten zu beauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz zu überprüfen. Die Befugnisse der oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten richten sich nach den Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes. Die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte berichtet der Kommission über das Ergebnis der Prüfung.

(2) Stellt die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte einen Verstoß des Landesamts für Verfassungsschutz gegen eine Datenschutzbestimmung fest, so unterrichtet sie oder er die Kontrollkommission darüber.“

8) Folgender § 7 wird eingefügt:

## „§ 7

## Geheime Beratung, Bewertung, Sondervoten, Protokollierung

(1) Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind geheim. Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder kann die Kommission die Öffentlichkeit herstellen, soweit das öffentliche Interesse oder berechnigte Interessen eines einzelnen dem nicht entgegenstehen. Darüber hinaus sind die Mitglieder zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden. Den Mitgliedern ist gestattet wichtige Informationen mit der oder dem Fraktionsvorsitzenden vertraulich zu erörtern. Für diese gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Bewertungen bestimmter Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der parlamentarischen Kontrollkommission ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. In diesem Fall ist es jedem einzelnen Mitglieder erlaubt, eine abweichende Bewertung (Sondervotum) zu veröffentlichen. Soweit für die Bewertung der Kommission oder die Abgabe von Sondervoten eine Sachverhaltsdarstellung erforderlich ist, sind die Belange des Geheimschutzes zu beachten.

(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium führt einmal jährlich eine öffentliche Anhörung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz durch.

(4) Die Sitzungen werden durch die Kanzlei des Landtags protokolliert. Zum Zwecke der Protokollierung werden die Sitzungen aufgezeichnet. Die Aufzeichnung ist spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Protokolls zu löschen. Die Vorschriften der Verschlussanweisung bleiben unberührt. Die oder der Vorsitzende leitet das Protokoll nach Fertigstellung der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags bestimmten Stelle zur Registrierung und Verwaltung zu. Je eine Ausfertigung des Protokolls wird beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags als Verschlussanweisung archiviert.

(5) Den Mitgliedern ist gestattet, sich für die Beratungen während der Sitzungen handschriftliche Notizen anzufertigen. Der Landtag hat den Mitgliedern die notwendigen technischen Mittel zur Verfügung zu stellen, um Notizen und andere Materialien, unter Beachtung der Belange des Geheimschutzes aufzubewahren.

(6) Der Gebrauch von Mobiltelefonen, tragbaren elektronischen Datenverarbeitungsgeräten oder sonstigen Geräten zur Aufzeichnung von Bild- und Tondaten während der Sitzung ist nicht gestattet.“

9) § 5 wird zu § 8 und wie folgt geändert:

Abs. 2 wird wie folgt gefasst

„(2) Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind befugt, die von der Parlamentarischen Kontrollkommission beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und an den Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission teilzunehmen.“

10) § 6 wird zu § 9 und wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Angabe „§§ 7, 8, 10 und 11“ durch die Angabe „§§ 7 und 8“ und die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

11) § 7 wird zu § 10.

### **Begründung:**

#### **Zu I.**

##### **Zu Nr. 1a**

Die Präambel enthält eine unvollständige Definition des Verfassungsschutzes. Mit der Änderung des ersten Satzes wird die Definition an Art. 73 Abs. 1 Nr. 10b Grundgesetz angepasst.

##### **Zu Nr. 1b**

Der Begriff „extremistisches Gedankengut“ wird aus der Präambel gestrichen.

##### **Zu Nr. 2**

Mit dieser Änderung wird die Beobachtung der organisierten Kriminalität durch den Verfassungsschutz aufgehoben.

##### **Zu Nr. 3**

Die Übernahme der Definitionen aus dem BVerfSchG dient der besseren Verständlichkeit der Vorschrift. Das Gesetz wird damit anwendungsfreundlicher. Der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen sieht lediglich eine Verweisung auf das Bundesgesetz vor.

##### **Zu Nr. 4**

Redaktionelle Anpassung.

##### **Zu Nr. 5**

Redaktionelle Anpassung.

##### **Zu Nr. 6**

Mit dieser Änderung wird die Eingriffsbefugnis zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung aufgehoben.

##### **Zu Nr. 7**

Mit dieser Änderung wird die Eingriffsbefugnis zum verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung aufgehoben.

##### **Zu Nr. 8**

Mit der Änderung wird die Eingriffsbefugnis zum verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme (sogenannte „Onlinedurchsuchung“) aufgehoben.

##### **Zu Nr. 9**

§ 9 regelte das Verfahren zu §§ 7 und 8. Da diese aufgehoben werden, ist auch § 9 entbehrlich.

**Zu Nr. 10**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 11**

Der Einsatz von Vertrauenspersonen wird restriktiver geregelt.

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 dürfen für den Einsatz einer Vertrauensperson keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese einen Strafbestand von besonderer Bedeutung verwirklicht hat. Ausnahmen für Bewährungsstrafen und durch die Behördenleitung sind nicht mehr vorgesehen (so § 14 Abs. 2 HVSG-Entwurf).

§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 sieht nun vor, dass die Geld- und Sachzuwendungen für die Inanspruchnahme einer Vertrauensperson nicht die „wesentliche“ Lebensgrundlage einer Vertrauensperson darstellen dürfen.

Der Einsatz einer Vertrauensperson darf nur bei Bestrebungen von besonderer Bedeutung erfolgen (Abs. 2).

Die Dauer des Führens durch ein und denselben Mitarbeiter wird auf fünf Jahre begrenzt (Abs. 3).

Ein Katalog mit Straftaten in Abs. 4, die im Dienst begangen werden dürfen, ersetzt die globale Regelung zur Begehung von Straftaten in § 13 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 HVSG-Entwurf.

In § 10 Abs. 5 ist geregelt, dass die Inanspruchnahme einer Vertrauensperson unverzüglich abgebrochen wird, wenn sie einen Straftatbestand von besonderer Bedeutung verwirklicht hat. Eine Ausnahme durch die Behördenleitung ist nicht mehr vorgesehen (so § 13 Abs. 2 S. 5 HVSG-Entwurf).

Die Straftaten von besonderer Bedeutung werden in Abs. 6 aufgelistet.

**Zu Nr. 12**

In § 11 Abs. 2 ist mit der Verweisung in das Artikel 10 Gesetz geregelt, dass verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur bei dem Verdacht bestimmter schwerer Straftaten eingesetzt werden dürfen (Siehe § 3 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz).

Der Straftatenkatalog in § 10 Abs. 4 gilt über § 11 Abs. 3 S. 2 auch für verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**Zu Nr. 13**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 14**

Eine Regelung zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung wird auf Empfehlung der Anzuhörenden eingeführt.

**Zu Nr. 15**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 16a und b**

Daten von Minderjährigen unter 14 Jahren können nur noch in Akten gespeichert werden. Eine Speicherung in Dateien ist mit der Änderung nicht mehr zulässig. Desweiteren ist nun vorgesehen, dass Daten von Minderjährigen unter 16 Jahren nach zwei Jahren gelöscht werden, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse nach § 2 Abs. 2 angefallen sind. So sieht es auch die bundesrechtliche Regelung vor.

**Zu Nr. 16c**

Die späteste Überprüfungsfrist der Speicherung von Daten wird von fünf auf drei Jahre herabgesetzt.

**Zu Nr. 17**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 18**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 19a**

Mit dieser Änderung wird die Regelung zur Übermittlung von Daten zur Überprüfung der Verfassungstreue von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben, aufgehoben. Die Vorschrift sieht einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor.

**Zu Nr. 19c**

Mit der Änderung wird die Regelung zur Übermittlung von Daten zur Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen und Organisationen, die im Bereich der Prävention und Intervention gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen tätig sind, aufgehoben.

**Zu 19b und d bis f**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 20**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 21**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 22**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 23**

Wenn die Voraussetzungen einer Datenspeicherung nicht mehr vorliegen, ist die weitere Speicherung unzulässig; diese Daten sind zu löschen. Dementsprechend wird Abs. 1 S. 2, der eine Übermittlung unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht, aufgehoben.

**Zu Nr. 24**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 25**

Mit der Änderung wird ein unentgeltlicher Auskunftsanspruch eingeführt, der an keine speziellen Voraussetzungen geknüpft ist. Es bedarf nicht mehr der Darlegung eines besonderen Interesses und eines konkreten Sachverhalts. Diese Einschränkungen, die der Entwurf der Regierungsfractionen vornimmt, sind inhaltlich nicht gerechtfertigt. Eine solche Regelung könnte dazu führen, dass der Antragsteller einen Sachverhalt schildert, der dem Landesamt noch gar nicht bekannt ist.

Die Auskunft umfasst nun auch auf die Herkunft der Daten.

**Zu Nr. 26**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu II.****Zu Nr. 1**

Zur Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle wird eine Mindestzahl von sieben Mitgliedern der Kontrollkommission festgelegt. Desweiteren soll zukünftig jede Fraktion vertreten sein. Die Wahl der Mitglieder ist nun an eine Zwei-Drittel-Mehrheit gebunden. Mit diesen Änderungen werden Handlungsempfehlungen der Expertenkommission umgesetzt.

#### **Zu Nr. 2**

Die Regelungen zur Geheimhaltung und Protokollierung wird an der zentralen Stelle in § 2 aufgehoben und in § 7 (siehe auch Begründung zu Nr. 8) verschoben.

#### **Zu Nr. 3a und b**

Mit den Änderungen soll erreicht werden, dass der Beratungsgegenstand der parlamentarischen Kontrollkommission nicht durch die Landesregierung festgelegt wird, wie dies in § 3 Abs. 2 des HVSG-Entwurfs vorgesehen ist. Vielmehr gibt es nun eine genaue Definition der Vorgänge von besonderer Bedeutung. Desweiteren ist geregelt, dass auf Verlangen der Kontrollkommission auch über sonstige Vorgänge zu berichten ist.

#### **Zu 3c bis e**

Redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nr. 4**

Die Änderung führt eine Vorgabe zum Sitzungsrhythmus ein. Die Parlamentarische Kontrollkommission soll mindestens einmal im Vierteljahr tagen.

Der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen sieht vor, dass die Mitglieder der Kontrollkommission die Geschäftsstellen des Landesamts nur im Rahmen der Akteneinsicht betreten dürfen. Es wird nun geregelt, dass ein Zutritt jederzeit zu gewährt ist.

Es wird neu eingeführt, dass die Kontrollkommission Angehörige des Verfassungsschutzes und Bedienstete der Landesregierung befragen kann.

Desweiteren sollen zukünftig die Dienstvorschriften der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### **Zu Nr. 5**

Mit dem neuen § 4 wird die Möglichkeit geschaffen, dass sich Mitarbeiter des Landesamts zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung des Landesamts bei vermuteten Missständen vertrauensvoll und unmittelbar an die Parlamentarische Kontrollkommission wenden können. Diese Möglichkeit ist auch in § 8 Kontrollgremiumsgesetz des Bundes vorgesehen. Es handelt sich um eine sogenannte „Whistleblower-Regelung“.

#### **Zu Nr. 6**

Zur besseren Übersicht wird die Regelung zur Beauftragung einer sachverständigen Person aus dem § 4 Abs. 3 HVSG-Entwurf herausgelöst und in einem eigenständigen Paragraphen geregelt. Die Beauftragung einer sachverständigen Person ist im Gesetzentwurf der Regierungsfraction an eine Zwei-Drittel-Mehrheit gebunden. Mit der Änderung ist nun lediglich eine qualifizierte Oppositionsminderheit von einem Fünftel erforderlich.

#### **Zu Nr. 7**

Die Parlamentarische Kontrollkommission kann mit der Mehrheit von einem Fünftel den Datenschutzbeauftragten beauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen des Landesamts zu überprüfen. Desweiteren berichtet der Datenschutzbeauftragte über festgestellte Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen.

Zur besseren Übersicht wird die Regelung zur Beteiligung des Datenschutzbeauftragten aus § 4 Abs. 4 HVSG-Entwurf herausgelöst und in einem eigenständigen Paragraphen geregelt.

#### **Zu Nr. 8**

Grundsätzlich tagt die Parlamentarische Kontrollkommission geheim. § 7 Abs. 1 S. 2 sieht nun vor, dass mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit die Kontrollkommission die Öffentlichkeit herstellen kann, soweit nicht das öffentliche Interesse oder das berechnigte Interesse eines Einzelnen entgegenstehen.

In § 7 Abs. 1 S. 4 wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Mitglieder der parlamentarischen Kontrollkommission wichtige Informationen mit ihren Fraktionsvorsitzenden erörtern.

Desweiteren ist es nun gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 möglich, dass bestimmte einzelne Vorgänge von der Kontrollkommission öffentlich bewertet werden, wenn dem zuvor eine Mehrheit von zwei Dritteln ihre Zustimmung erteilt hat. Durch die Regelung in Satz 2 werden die Minderheiten innerhalb der Kontrollkommission gestärkt, indem für jedes einzelne Mitglied die Möglichkeit geschaffen wird, eine abweichende Bewertung (Sondervotum) abzugeben. Dies entspricht § 10 Abs. 2 Kontrollgremiumsgesetz des Bundes.

§ 7 Abs. 3 regelt, dass einmal im Jahr eine öffentliche Anhörung des Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz durchgeführt wird. Dies entspricht § 10 Abs. 3 Kontrollgremiumsgesetz des Bundes.

Desweiteren wird in § 7 Abs. 5 geregelt, dass handschriftliche Notizen und anderweitige Materialien unter Beachtung der Belange des Geheimschutzes bei den Mitgliedern verwahrt werden können. Der Landtag stellt den Fraktionen die technischen Mittel zur Verwahrung dafür zur Verfügung.

#### **Zu Nr. 9**

Die Änderung ermöglicht es nun den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen an den Sitzungen teilzunehmen und die beigezogenen Akten und Dateien einzusehen.

#### **Zu Nr. 10**

Redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nr. 11**

Redaktionelle Anpassung.

Wiesbaden, 13. März 2018

Der Fraktionsvorsitzende:

Thorsten Schäfer-Gümbel